

## CSDR – Herausforderungen für Banken

### Was ist die „Central Securities Depositories Regulation“ (CSDR)?

Am 28. August 2014 wurde die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (CSDR) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Neben einheitlichen Standards für Zentralverwahrer (Central Securities Depository, CSD) und Abwicklungsinternalisierer (beschrieben in Artikel 9 CSDR) soll mit Umsetzung der CSDR eine Stärkung der Marktinfrastrukturen in Europa erreicht werden.

Abwicklungsinternalisierer ist dabei jedes Institut, das Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge für Kunden (oder auf eigene Rechnung) auf andere Weise als über ein Wertpapierabwicklungssystem eines Zentralverwahrers ausführt.

### Artikel 9 CSDR – Die Meldeanforderungen an Abwicklungsinternalisierer sind umfangreich

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (CSDR) melden Abwicklungsinternalisierer die aggregierte Menge und den Wert aller Wertpapiergeschäfte, die sie außerhalb von Wertpapierabwicklungssystemen abwickeln.

Ziel der Aufsicht ist es, einen Überblick über den Umfang und das Ausmaß der internalisierten Abwicklungen zu erhalten.

Der Bericht ist vierteljährlich an die zuständige Aufsichtsbehörde (NCA) zu senden. Startdatum ist der 12. Juli 2019 für den Berichtszeitraum vom 01. April 2019 bis 30. Juni 2019. Der Bericht ist im XML-Format (ISO 20022) abzugeben.

Im März 2018 veröffentlichte die ESMA die finale Fassung der „Guidelines on Internalised Settlement Reporting under Article 9 of CSDR“. Damit ist der Startschuss für die Umsetzung gefallen.

Ein Blick in diese Guidelines zeigt, dass umfangreiche Anforderungen erfüllt werden müssen.

### Grundfokus der Meldepflichten

Zu melden sind alle Transaktionen, bei denen folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Ein Abwicklungsinternalisierer erhält von einem Kunden eine Abwicklungsinstruktion in Bezug auf die Abwicklung eines Wertpapiergeschäfts, und die Abwicklungsinstruktion wird nicht vollständig an ein anderes Unternehmen entlang der Haltekette weitergeleitet.
- Eine solche Abwicklungsinstruktion führt zu einer Übertragung von Wertpapieren von einem Depot zu einem anderen in den Büchern des Abwicklungsinternalisierers, ohne dass externe parallele Wertpapierbewegungen entlang der Haltekette erfolgen.

### Relevante Transaktionen

Gem. Guidelines sind der Handel (Kauf/Verkauf von Wertpapieren), als auch das Collateral-Management und die Liquiditätssteuerung betroffen:

- Kauf oder Verkauf von Wertpapieren (einschließlich Primärmarktkäufe oder -verkäufe von Wertpapieren);
- Sicherheiten-Management (einschließlich Triparty-Collateral-Management-Operationen oder Auto-Collateralisation-Operationen);
- Wertpapierleihe;
- Pensionsgeschäfte (Repo);

- Übertragung von Wertpapieren zwischen Konten verschiedener Investmentfonds (Fonds mit oder ohne Rechtspersönlichkeit sollten als Kunden behandelt werden);
- Ausführung von Überweisungsaufträgen durch einen Abwicklungsinternalisierer auf eigene Rechnung, soweit sie aus Wertpapiergeschäften mit Kunden des Abwicklungsinternalisierers resultieren;
- Übertragung von Wertpapieren zwischen zwei Depots desselben Kunden;
- Finanzsicherheit in Form der Vollrechtsübertragung gemäß Artikel 2 Abs. 1 b 2002/47/EC (financial collateral arrangements);
- Finanzsicherheit in Form eines beschränkten dinglichen Rechts gemäß Artikel 2 Abs. 1 c 2002/47/EC, wenn eine Übertragung von Wertpapieren zwischen Konten stattfindet (security financial collateral arrangements);
- Kapitalmaßnahmen (corporate actions), die durch Transformationen dargestellt werden.

Bestimmte Transaktionen dürfen **nicht** gemeldet werden:

- Kapitalmaßnahmen bei Aktien wie Barausschüttungen (z. B. Bardividende, Zinszahlung), Wertpapierausschüttungen (z. B. Aktiendividende, Bonusausgabe), Reorganisationen (z. B. Umwandlung, Aktiensplit, Rücknahme, Übernahmeangebot);
- Kapitalmaßnahmen auf der Grundlage von Marktforderungen (market claims);
- Primärmarktgeschäfte (Erstanlage von Wertpapieren);
- Schaffung und Rücknahme von Fondsanteilen (creation and redemption);
- Reine Barzahlungen, die keinen Bezug zu Wertpapiergeschäften haben;
- Transaktionen, die auf einem Handelsplatz ausgeführt und vom Handelsplatz an eine CCP zum Clearing oder an einen CSD zur Abwicklung übertragen werden.

### Betroffene Finanzinstrumente

Die betroffenen Finanzinstrumente werden in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/391 (RTS zur internalisierten Abwicklung) aufgeführt. Hierrunter fallen:

- Aktien oder Anteile an Gesellschaften, Personengesellschaften oder anderen Rechtspersönlichkeiten gleichzustellende Wertpapiere sowie Aktienzertifikate;
- Schuldinstrumente, die von einem öffentlichen Emittenten begeben wird;
- Geldmarktinstrumente, die nicht von einem öffentlichen Emittenten begeben werden;
- Schuldverschreibungen oder andere verbriefte Schuldtitel, einschließlich Zertifikaten (Hinterlegungsscheinen) für solche Wertpapiere;
- Alle sonstigen Wertpapiere, die zum Kauf oder Verkauf solcher Wertpapiere berechtigen oder zu einer Barzahlung führen, die anhand von übertragbaren Wertpapieren, Währungen, Zinssätzen oder -erträgen, Waren oder anderen Indizes oder Messgrößen bestimmt wird;
- Fonds, bei dem mindestens eine Anteils- oder Aktiengattung ganzzeitig an mindestens einem Handelsplatz und mit mindestens einem Market-Maker (der tätig wird, um sicherzustellen, dass der Preis seiner Anteile

oder Aktien an diesem Handelsplatz nicht wesentlich von ihrem Nettovermögenswert und gegebenenfalls von ihrem indikativen Nettovermögenswert abweicht) gehandelt werden;

- Anteile an OGAWs (ohne Anteile an börsengehandelten Fonds);
- Emissionszertifikate;
- Sonstige Finanzinstrumente.

Eine gewisse EU-bezogene Einschränkung in Bezug auf die zu meldenden Finanzinstrumente gilt. Es müssen nur solche Finanzinstrumente gemeldet werden bei denen ein EU-Zentralverwahrer als „Issuer“ oder „Investor“ agiert:

- Finanzinstrumente, die initial von EU-Zentralverwahrern erfasst oder zentral verwaltet werden (Issuer CSD);
- Finanzinstrumente, die von einem EU-Zentralverwahrer erfasst sind, der als Investor-Zentralverwahrer (Investor CSD) für das entsprechende Finanzinstrument tätig ist, auch wenn das entsprechende Finanzinstrument initial außerhalb der EU zugelassen oder zentral verwaltet wird.

### Herausforderungen für die Umsetzung

Eine einfache Erweiterung bestehender Meldewege ist nur sehr eingeschränkt möglich. Von den Finanzinstrumenten und Transaktionstypen her gibt es zwar Überschneidungen zwischen Artikel 26 MiFIR (Transaction Reporting: Kauf/Verkauf von Wertpapieren) und der SFTR (z.B. Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihegeschäfte).

Allerdings werden bei MiFIR und SFTR Transaktionen gemeldet und keine aggregierten Zahlen.

Die Anforderungen aus der CSDR betreffen außerdem wegen dem Fokus auf Abwicklungsinternalisierung grundlegend andere Geschäftsvorfälle und erfordern grundlegend andere Auswertungen.

Eine besondere Herausforderung von Artikel 9 CSDR besteht darin, dass die einzelne Transaktion doppelt gezählt wird (Partei A verkauft Wertpapiere, Partei B erhält diese Wertpapiere). Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass auch gescheiterte (failed) Transaktionen für jeden Tag nach dem beabsichtigten Abwicklungsdatum (ISD) doppelt gezählt werden müssen. Hierin unterscheidet sich Artikel 9 CSDR grundlegend von anderen Regelwerken für aufsichtsrechtliche Meldungen.

Weiterhin ist zu beachten, dass neben einer aggregierten Darstellung der Gesamtsumme auch eine Aggregation nach Finanzinstrument, Transaktionstyp und Kundentyp zu erfolgen hat.

Daher ist eine dezidierte Analyse und Umsetzung geboten:

- Sie müssen kurzfristig analysieren, in welchem Umfang Ihr Unternehmen von Artikel 9 CSDR betroffen ist. Dies erfordert eine Analyse vorkommender Geschäftsvorfälle und Prozesse rund um die Funktionen und Systeme für Wertpapierhandel, Wertpapierabwicklung, Collateral Management sowie Wertpapierleihe und Repo.
- Synergiepotenziale und Erweiterungsbedarfe mit Blick auf bereits bestehende Meldestrecken und Prozesse sind zu identifizieren, um die Kosten so niedrig wie möglich zu halten.
- Es müssen notwendige (IT-)Umsetzungsprojekte rechtzeitig gestartet und mit bereits laufenden Projekten abgestimmt werden.

### Unterstützung durch WEPEX

WEPEX kann Sie von der Analyse über das Konzept bis zur erfolgreichen Umsetzung maßgeblich mit Erfahrung und Expertise unterstützen. Darüber hinaus bieten wir auch die Gesamtsteuerung der Aktivitäten an.

In der Analysephase führen wir in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Facheinheiten Ihres Hauses die folgenden Arbeiten durch:

- Bestandsaufnahme der Dienstleistungen im Wertpapier- und Derivateumfeld;
- Analyse, welche Teile der Regulierung für Sie relevant sind;
- Aufstellung der betroffenen Geschäftsprozesse, Organisationseinheiten und IT-Anwendungen;
- Durchführung von Workshops;
- Identifikation und Priorisierung der erforderlichen Maßnahmen.

In der Konzeptionsphase sind die folgenden Aktivitäten vorgesehen:

- Definition der Zielprozesse;
- Überblick der Maßnahmen und Anpassungsbedarfe in den einzelnen IT-Anwendungen;
- Erarbeitung, Beschreibung und Bewertung von Lösungsalternativen für Geschäftsprozesse und IT-Systeme;
- Projektplanung: Aktivitäten, Meilensteinplanung und Aufwandsschätzung.

Anhand dieser Vorgehensweise und der Erfahrung von WEPEX wird eine solide Basis für die anschließende Umsetzung geschaffen, bei der wir Sie gerne begleiten.

### Qualifikation von WEPEX

WEPEX hat seine Kunden vielfach dabei unterstützt, Herausforderungen im Umfeld von steuerlichen und regulatorischen Themen erfolgreich zu meistern. Dabei sind die folgenden Eigenschaften unserer Berater besonders hervorzuheben:

- Exzellentes Verständnis von den zugrundeliegenden Geschäftsprozessen und von Finanzinstrumenten;
- Fähigkeit, die Auswirkungen von steuerlichen und regulatorischen Anforderungen auf;
- Prozesse und IT-Anwendungen schnell und umfassend einzuschätzen;
- Kenntnis von Lösungsansätzen für die Umsetzung von Artikel 9 CSDR;
- Nachgewiesene Kompetenz, komplexe fachliche Anforderungen in intelligente Lösungsansätze für Prozesse und IT umzusetzen;
- Hohe Seniorität und exzellente Kommunikation auf allen Ebenen (Fachbereiche, IT, Senior-Management). Dies ist insbesondere wichtig für die Prioritätensetzung und die Entscheidungsfindung;
- Effektive Steuerung von komplexen Vorhaben in heterogenen Umfeldern - unter effektiver Einbeziehung von Experten (z.B. Rechtsabteilung, externe Steuerexperten, WPs, IT etc.) .

### **Kontakt**

Wenn Sie sich mit uns zum Thema Artikel 9 CSDR unverbindlich austauschen möchten, dann nehmen Sie bitte Kontakt mit unseren Ansprechpartnern auf:

Andreas Bell

E-Mail: [andreas.bell@wepex.de](mailto:andreas.bell@wepex.de)

WEPEX Unternehmensberatung

Mainzer Landstraße 51

60329 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 719140 - 92

Telefax: +49 69 719140 - 94